

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit
gemäß Verteiler
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 46
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag
Ingenieurkammer Sachsen
Architektenkammer Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Gudrun Schubert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3532
Telefax +49 351 564-3509

gudrun.schubert@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2600.00/242

Dresden,
10. Januar 2018

**Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen
(VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52);
Erlass betreffend Anwendung des Anhangs 8 der Anlage zu Ziffer I der
VwV TB für OSB- und Spanplatten**

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) tritt am 12. Januar 2018 in Kraft. Die Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der VwV TB mit den Technischen Baubestimmungen wird ausschließlich in elektronischer Form veröffentlicht unter <http://bauen-wohnen.sachsen.de/bauvorschriften.htm>. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwV LTB) vom 2. März 2015 (SächsABl. SDr. S. S 166), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 363), außer Kraft. Mit der VwV TB wird die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, umgesetzt.

Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen werden u. a. im Anhang 8 „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG): 2017-05“ der Anlage zur VwV TB konkretisiert (vergl. Kapitel A 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ Lfd. Nr. A 3.2.1).

Ein entsprechender Nachweis nach ABG ist hiernach auch für nicht mit Holz- oder Feuerschutzmitteln behandelte OSB- und Spanplatten, welche in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen verwendet werden sol-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

len und bei denen infolge des industriellen Herstellverfahrens VOC-Emissionen entstehen können, erforderlich.

Um den Herstellern eine angemessene Zeit zur Anpassung des Herstellprozesses ihrer Produkte zu geben, hat die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 für diese Produkte einzuräumen.

Für OSB- und Spanplatten bei Verwendung in Aufenthaltsräumen sind erst ab 1. Januar 2019 die Anforderungen an VOC-Emissionen entsprechend Abschnitt 2.2.1.1 der ABG zu erfüllen.

Wir bitten um Beachtung.

gez.
Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

beglaubigt:

Angestellte

